



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
Höheren und Unteren
Naturschutzbehörden im Land

Stuttgart 24.08.2023

Name Patrick Stromski


Telefon +49 (711) 126-2452

E-Mail Patrick.Stromski@um.bwl.de

Aktenzeichen UM7-8830-18/42/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

 Hinweise zu den Änderungen in § 21 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie sicher mitbekommen haben, wurde § 21 Abs. 2 NatSchG (Abschaltzeiten für Fassadenbeleuchtung) mit Wirkung vom 11. Februar 2023 geändert. Nachdem mich hierzu in der Zwischenzeit mehrfach Anfragen erreicht haben, möchte ich im Folgenden auf diese Änderungen näher eingehen sowie Ihnen Hinweise zur Erteilung von Ausnahmen nach § 21 Abs. 5 S. 2 NatSchG und allgemein zur Vollzugspraxis an die Hand geben.

1) Wegfall des Tatbestandsmerkmals der baulichen Anlagen „der öffentlichen Hand“

Mit dem Wegfall dieses einschränkenden Tatbestandsmerkmals wurde der Anwendungsbereich der Vorschrift nun auf *sämtliche* baulichen Anlagen ausgedehnt. Abgrenzungsfragen, ob etwa ein Gebäude, das im Eigentum der öffentlichen Hand steht, aber an einen Privatmann vermietet oder verpachtet ist, oder umgekehrt ein Gebäude im privaten Eigentum, dass von der öffentlichen Hand genutzt wird, unter

die Vorschrift fällt, sind somit hinfällig. Hintergrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs ist, dass in der Praxis insbesondere Firmengebäude einerseits und kirchliche Bauwerke andererseits mit Fassadenbeleuchtung angestrahlt werden, die bislang von der Vorschrift nicht erfasst waren. Ebenso gibt es nach wie vor zahlreiche Schlösser, Burgen etc. in Privateigentum, die ebenfalls nicht erfasst werden konnten. Mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschrift sollen somit nun auch diese baulichen Anlagen ihren Beitrag für einen effektiven Schutz von Insekten und nachtaktiven Tieren leisten. Wie dargestellt ist die Vorschrift jedoch nicht nur auf diese baulichen Anlagen anwendbar, sondern auf alle, also auch auf „normale“ private Wohnhäuser. Auch dort ist ein wachsender Trend zur Fassadenbeleuchtung zu beobachten, dem es entgegenzuwirken gilt.

2) Zusätzliche Legalausnahme der „Betriebssicherheit“

Der Begriff der „Betriebssicherheit“ ist auf ausdrücklichen Wunsch von Wirtschaftsverbänden und auf Betreiben der CDU-Fraktion nunmehr im Wortlaut der Vorschrift enthalten. Nach meinem persönlichen Rechtsverständnis war die Betriebssicherheit bislang bereits ein Unterfall der „öffentlichen Sicherheit“, sodass sich durch die ausdrückliche Nennung des Begriffs der „Betriebssicherheit“ in rechtlicher Hinsicht nichts geändert hat. Zur Verdeutlichung von Sinn und Zweck dieser Legalausnahme [Exkurs: Eine „Legalausnahme“ ist eine Ausnahme, die schon von Gesetzes wegen besteht, für die man also keine Ausnahmegenehmigung erteilen muss.]:

Wenn die Beleuchtung eines Gebäudes oder etwa einer Stadtmauer in einer historischen Altstadt nicht nur ästhetischen Zwecken dient, sondern zugleich an dem betreffenden Ort die Straßenbeleuchtung ersetzt, und wenn es ohne diese Beleuchtung dort für Fußgänger nachts gefährlich wäre, weil sie etwa auf dem dortigen unebenen Kopfsteinpflaster stürzen und sich verletzen könnten, dann hat die besagte Beleuchtung selbstverständlich ihre Daseinsberechtigung. Wenn nun die Beleuchtung eines Firmengebäudes ebenfalls nicht nur zu dem Zweck vorhanden ist, das Firmenlogo auch nachts der Welt zu präsentieren, sondern zugleich notwendig ist, damit Arbeiter dort auch nachts beispielsweise Fahrzeuge mit Waren be- und entladen können und ohne diese Beleuchtung Verletzungsgefahren für diese Personen bestünden, dann hat diese Beleuchtung ebenso ihre Daseinsberechtigung. In beiden Fällen ist somit keine Ausnahmegenehmigung erforderlich, sondern die Beleuchtung ist schon von Gesetzes wegen zulässig.

3) Ausnahmegenehmigungen nach § 21 Abs. 5 S. 2 NatSchG

Die Aussagen aus den Vollzugshilfen vom 3. August 2020 sowie vom 11. Mai 2021 gelten grundsätzlich auch für den neuen Anwendungsbereich der Vorschrift fort, wobei ich Sie bitten möchte, insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Vornweg und ganz grundsätzlich: Eine Ausnahme muss eine Ausnahme bleiben und darf nicht zur Regel werden. Ich bitte daher um eine restriktive Handhabung des § 21 Abs. 5 S. 2 NatSchG.
- Weiterhin gilt: In jedem Einzelfall ist zwischen den berechtigten Interessen des Antragstellers und den Auswirkungen der Fassadenbeleuchtung auf die Insekten- und sonstige Fauna abzuwägen. Die wesentlichen Abwägungsfaktoren hierbei sind die Art und Lage der baulichen Anlage, der Umfang der beantragten Ausnahme und die Auswirkungen der konkret vorhandenen Beleuchtung.
- Die Privilegierung von „Gebäuden von besonderer Bedeutung“ in der Vollzugshilfe vom 3. August 2020 hat weniger naturschutzfachliche als politische Gründe. Ich bitte in der Praxis um eine zurückhaltende Handhabung einer derartigen Privilegierung. Sie sollte nur für Gebäude mit einer wirklich *herausragenden* kulturellen, historischen und/oder architektonischen Bedeutung angewandt werden. Es muss sich um besondere Sehenswürdigkeiten, um echte „Landmarken“ handeln. Dies wird bei Firmengebäuden oder privaten Wohnhäusern kaum jemals der Fall sein. Auch bei Kirchen muss dies vom Antragsteller näher begründet werden. Dass das Kloster Maulbronn oder das Ulmer Münster hierunter fallen, dürfte sich von selbst verstehen, auch wenn dies für sich allein noch keine Ausnahmegenehmigung rechtfertigt. Der Umstand, dass eine Kirche bspw. aus dem 19. Jh. stammt, macht sie aber keineswegs per se zu einer derartigen „Landmarke“.
- Die Lage eines Bauwerks im Innen- oder Außenbereich ist zwar ein nicht unwichtiges Indiz für die Auswirkungen der Fassadenbeleuchtung auf die Insektenfauna, für sich genommen aber nicht ausschlaggebend. Gerade private Wohnhäuser sowie Firmengebäude und auch die meisten Kirchen befinden sich bekanntlich im baurechtlichen Innenbereich, sodass eine Abgrenzung weitestgehend leerliefe. Ich bitte daher darum, in der Abwägung insbesondere auf die nähere Umgebung der baulichen Anlage abzustellen: Befindet sich diese inmitten einer Betonwüste, in

der kaum ein Baum wächst, so werden die Auswirkungen der Fassadenbeleuchtung überschaubar sein. Handelt es sich hingegen um eine Gegend mit zahlreichen Gärten, Sträuchern, Bäumen, vielleicht in der Nähe von Wiesen, Wäldern oder einem Gewässer, werden die negativen Auswirkungen der Fassadenbeleuchtung ungleich größer sein. Ein plastisches Beispiel ist der Vergleich einer mit einem alten, vielfältig bewachsenen Friedhof umgebenen Kirche mit einer Stadtkirche ohne jede Umfriedung mitten im Zentrum.

- Ein ganz wesentlicher Aspekt ist gerade angesichts der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschrift der Umfang der beantragten Ausnahme. Ein „Persilschein“ für ein Firmengebäude oder ein Privathaus dürfte kaum vernünftig begründbar sein, eine einmalige Ausnahme für eine Firmenfeier auf dem Betriebsgelände oder einen runden Geburtstag hingegen sicherlich. Auch bei Kirchen sollte die Beleuchtung auf besondere Ereignisse oder Zeiträume beschränkt bleiben, eine Ausnahme für eine Beleuchtung rund ums Jahr und rund um die Uhr erscheint zumindest jenseits der besagten „Landmarken“ schwer vorstellbar.
- Zum Abwägungsmaterial zählt schließlich die Frage, um was für eine Beleuchtung es sich konkret handelt. Sollte diese bereits weitestmöglich die Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung aus den beiden vorgenannten Vollzugshilfen erfüllen, wird sich eine Ausnahme damit wesentlich leichter rechtfertigen lassen, als wenn es sich um einen richtiggehenden „Insektenstaubsauger“ handelt.

4) Vollzug der Vorschrift

Letztlich bleibt es hinsichtlich der Ausnahmeerteilung aber bei einer Einzelfallabwägung, die ich Ihnen nicht ersparen kann. Ein weit größeres Problem als die Frage, ob eine Ausnahme nun zurecht oder zu Unrecht erteilt wird, ist aber, dass immer noch viele bauliche Anlagen im Land weiterhin beleuchtet werden, ohne dass hierfür jemals eine Ausnahme beantragt worden wäre. Ich möchte Sie hiermit ermuntern, konsequent gegen diese Fälle vorzugehen. Gerade die öffentliche Hand sollte ihre Vorbildfunktion für einen effektiven Naturschutz erfüllen. Ihr Vorgehen sollte aber nicht auf Bauwerke der öffentlichen Hand beschränkt bleiben, sondern sich auch gegen alle anderen Verstöße richten. Insbesondere Firmengebäude und auch Kirchen können mit ihrer Fassadenbeleuchtung massiven negativen Einfluss auf Insekten und nachtaktive Tiere haben. Es gilt hierbei, den neuen erweiterten Anwendungsbereich der Vorschrift ins Bewusstsein zu bringen. Der alte Spruch: „Unwissenheit schützt nicht

vor Strafe (bzw. in diesem Fall: vor Vollzug)“ mag abgedroschen klingen, hat aber weiterhin seine Gültigkeit. Gesetze erlangen ihre Wirksamkeit nun einmal durch ihre Verkündung und nicht dadurch, dass man sie allen von ihnen Betroffenen persönlich mitteilt. Daher bleibt es Ihnen selbstverständlich unbenommen, über den erweiterten Anwendungsbereich des § 21 Abs. 2 NatSchG zu informieren, sehen Sie es mir aber nach, dass es hierzu seitens des Ministeriums keine Musteranschreiben, Veröffentlichungstexte für Amtsblätter oder Ähnliches geben wird. Dennoch sollten Sie Verstößen von privater Seite nach Möglichkeit ebenfalls konsequent nachgehen. Noch sind diese Verstöße zum Wohle der Betroffenen nicht bußgeldbewehrt, bei künftigen Gesetzesnovellen wird aber die Einführung eines Bußgeldtatbestandes intensiv geprüft werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Patrick Stromski